



**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

ISSN 0172-4924

Redaktion: Ref. I A, Telefon: 314-22532

**Nr. 15/1997**  
(50. Jahrgang)

Berlin, den  
15. Dezember 1997

**INHALT**

**I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

**Akademischer Senat**

Neufassung der Ordnung der Technischen Universität  
über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten  
vom 15. Dezember 1997 .....

262

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Akademischer Senat

### Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten

Vom 15. Dezember 1997

Die folgende Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten wird aufgrund der nachstehenden Änderungen der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten vom 6. Februar 1991 (AMBI.TU S. 29) veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Erste Änderung vom 26. Oktober und 22. November 1994 (AMBI. TU 1995 S. 13).
2. Zweite Änderung vom 14. Juni und 15. November 1995 (AMBI. TU 1995 S. 164).

## INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 - Immatrikulation
- § 2 - Verfahren der Immatrikulation
- § 3 - Zulassung für Ausländerinnen und Ausländer
- § 4 - Befristete Immatrikulation
- § 5 - Zulassung für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbau- und weiterbildende Studien
- § 6 - Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen
- § 7 - Ankündigung von Lehrveranstaltungen
- § 8 - Zulassung zu Lehrveranstaltungen
- § 9 - Führung des Studienbuchs
- § 10 - Studiengangswechsel
- § 11 - Studienplatztausch
- § 12 - Universitätswechsel
- § 13 - Rückmeldung
- § 13a - Besondere Prüfungsberatung
- § 14 - Beurlaubung
- § 15 - Exmatrikulation
- § 16 - Nebenhörerinnen und Nebenhörer
- § 17 - Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 18 - Bekanntmachung von Fristen
- § 19 - Übergangsbestimmung
- § 20 - Inkrafttreten

### § 1 - Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind zu immatrikulieren, wenn sie

1. durch eigene Erklärung nachweisen, daß sie an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im gewählten Studiengang immatrikuliert sind;
2. durch eigene Erklärung nachweisen, daß sie an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden haben;
3. nach den gesetzlichen Regelungen nachweisen, daß sie krankenversichert sind.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel für einen Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führt, oder für ein Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbau- oder weiterbildendes Studium. Im Falle eines Lehramtsstudiums erfolgt die Immatrikulation für bis zu zwei, im Falle eines Magisterstudiums für bis zu drei Teilstudiengänge; in diesem Falle kann die Studentin oder der Student für verschiedene Teilstudiengänge an verschiedenen Berliner Hochschulen immatrikuliert sein. Eine Immatrikulation für einen Studiengang oder Teilstudiengang, für den bereits eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule besteht, ist ausgeschlossen.

(3) Die Immatrikulation ist auch für einen weiteren Studiengang oder einen weiteren Teilstudiengang gemäß Abs. 2 Satz 2 möglich. Die Immatrikulation für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang oder mehr als zwei zulassungsbeschränkte Teilstudiengänge im Falle des Lehramtsstudiums oder mehr als drei zulassungsbeschränkte Teilstudiengänge im Falle des Magisterstudiums jedoch nur, wenn das im Hinblick auf das Studien- oder Berufsziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können außerdem gemäß § 4 befristet immatrikuliert werden.

(5) Die Immatrikulation begründet das Recht, die Einrichtungen der Universität nach den dafür geltenden Vorschriften zu benutzen (§ 9 Abs. 1 BerIHG); dazu gehört auch das Recht, Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge zu besuchen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung Prüfungen anderer Studiengänge abzulegen, sofern etwaige dafür in der zugehörigen Prüfungsordnung vorgesehene Leistungsnachweise erbracht sind.

(6) Ist die Immatrikulation an einer anderen Berliner Hochschule bereits vollzogen, entfällt die Verpflichtung, den Sozialbeitrag zum Studentenwerk Berlin zu zahlen. Der Beitrag zur Studentenschaft braucht von denen nicht gezahlt zu werden, denen das Wahlrecht zur Studentenschaft an der Technischen Universität nicht zusteht und die nachweisen, daß sie diesen Beitrag an einer anderen Berliner Hochschule entrichtet haben.

### § 2 - Verfahren der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt für ein Vollzeitstudium, es sei denn, die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erklärt bei der Beantragung der Immatrikulation, daß sie oder er sich mit weniger als der halben Arbeitskraft dem Studium widmen will. Diese Erklärung gilt unwiderruflich für ein Semester; sie gilt darüber hinaus, wenn sie nicht durch eine abweichende Erklärung bei der Rückmeldung aufgehoben wird. Semester eines Teilstudiums werden nur als halbe Fachsemester angerechnet.

(2) Besteht für einen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung durch Festlegung einer Zulassungszahl und ist die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zuständig, ist der Antrag schriftlich dorthin zu richten. In allen übrigen Fällen ist der Antrag schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

(3) Die Immatrikulation ist für das Sommersemester bis jeweils 1. April und für das Wintersemester bis jeweils 1. Oktober in der von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmten Form zu beantragen und spätestens zwei Wochen nach Antragstellung vorzunehmen. In begründeten Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident von vorstehenden Fristen absehen. Die Frist gilt nicht,

wenn die Immatrikulation für ein Aufbaustudium nach Annahme der Promotionsabsicht beantragt wird. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

(4) Die für die Immatrikulation erforderlichen Nachweise und Erklärungen sollen dem Immatrikulationsantrag beigelegt werden; sie müssen spätestens bis zur Immatrikulation vorliegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann unter Widerrufsvorbehalt für ein Semester immatrikuliert werden, wenn sie oder er zwar die Voraussetzungen für eine Immatrikulation erfüllt, dies aber aus Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind. Erscheint eine Angabe zweifelhaft, kann ein Nachweis nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die geeignete Form des Beweises.

(5) Die Immatrikulation erfolgt für das erste Fachsemester, es sei denn, es kommt aufgrund einer Entscheidung gemäß § 6 oder einer Einstufungsprüfung gemäß § 30 Abs. 4 BerIHG zu einer Immatrikulation für ein höheres Fachsemester. Die Immatrikulation ist auch für eine besondere Art des Studiums (z. B. Teilzeitstudium, Fernstudium) oder für eine bestimmte Studienphase (Hauptstudium, Ergänzungsstudium, Zusatzstudium, Aufbaustudium, weiterbildendes Studium) zulässig, wenn dies in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgesehen ist oder ein Studienplan gemäß § 5 Abs. 1 vorliegt.

(6) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung oder Zusage des Studienbuchs vollzogen.

### § 3 - Zulassung für Ausländerinnen und Ausländer

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber bedürfen für die Immatrikulation einer Zulassung, über die die Präsidentin oder der Präsident entscheidet. Dazu muß die Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung festgestellt werden, sofern sie nicht bereits eine Hochschulzugangsberechtigung nach deutschem Recht erworben haben.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die es ihnen ermöglichen, den Lehrveranstaltungen zu folgen. Näheres über den Nachweis regelt die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Aufbaustudium anstreben und, sofern die entsprechende Promotionsordnung das zuläßt, in einer anderen Sprache als Deutsch ihre Dissertation schreiben und die mündliche Prüfung ablegen wollen, müssen statt dessen ausreichende Kenntnisse dieser Sprache nachweisen. Näheres regelt die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat. Wenn sie jedoch noch Studien- oder Prüfungsleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren erbringen müssen, müssen sie auch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

### § 4 - Befristete Immatrikulation

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne gemäß § 3 Abs. 1 gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe der für das Studienkolleg geltenden Verwaltungsvorschriften befristet immatrikuliert werden, um sich durch den Besuch des Studienkollegs auf die Feststellungsprüfung vorzubereiten. Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester, bei zusätzlichem Besuch eines Deutsch-Vorkurses drei Semester.

Eine Zuordnung zu einem Studiengang erfolgt nicht. Eine Teilnahme am Fachstudium ist während dieser Immatrikulation nicht zulässig.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit gemäß § 3 Abs. 1 gleichwertiger Hochschulzugangsberechtigung, aber ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse können zum Besuch von Lehrgängen für Deutsch als Fremdsprache in der Regel für zwei Semester befristet immatrikuliert werden, um sich auf die Deutsch-Aufnahmeprüfung vorzubereiten. Eine Zuordnung zu einem Studiengang erfolgt nicht. Eine Teilnahme am Fachstudium ist während dieser Immatrikulation nicht zulässig. Näheres regelt die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat.

(3) Ausländische Studentinnen und Studenten, die im Rahmen eines Austauschprogrammes zwischen der Technischen Universität Berlin und ihrer Heimatuniversität oder im Rahmen des üblichen Auslandsstudienaufenthaltes an der Technischen Universität Berlin studieren wollen, können ohne besonderes Zulassungsverfahren für höchstens zwei Semester immatrikuliert werden. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Verlängerung um zwei Semester möglich. Eine Abschlußprüfung kann während dieses Studiums nur abgelegt werden, wenn dies in besonderen Ordnungen zugelassen ist. Mit dieser Immatrikulation ist kein Wahlrecht verbunden.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen der fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 11 BerIHG erfüllen, können für zunächst zwei Semester befristet immatrikuliert werden. Die befristete Immatrikulation kann bis zu zwei weiteren Semestern aufgrund einer entsprechenden Bestätigung des zuständigen Prüfungsausschusses verlängert werden.

(5) Studiensemester während einer befristeten Immatrikulation können bei einer unbefristeten Immatrikulation auf das nachfolgende Studium auf Antrag angerechnet und dabei erbrachte Studienleistungen und Prüfungen anerkannt werden.

### § 5 - Zulassung für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbau- und weiterbildende Studien

(1) Ein Ergänzungsstudium soll einer Absolventin oder einem Absolventen eines Studiums weitere berufliche Qualifikationen, ein Zusatzstudium soll ihnen weitere wissenschaftliche Qualifikationen vermitteln. Die Zulassung für ein Ergänzungs- oder Zusatzstudium setzt voraus, daß ein entsprechender Ergänzungsstudien- oder Zusatzstudiengang eingerichtet und eine Prüfungsordnung dafür erlassen worden ist. Die Zulassung setzt weiter voraus, daß die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ein wissenschaftliches Studium an einer Hochschule abgeschlossen hat; eine Studienordnung kann Näheres regeln. Sofern eine Studienordnung nicht erlassen wurde, setzt die Zulassung außerdem einen vom zuständigen Prüfungsausschuß, bei Studiengängen oder Teilstudiengängen mit staatlicher Abschlußprüfung von der oder dem Fachbereichsbeauftragten, gebilligten Studienplan voraus, der auch festlegt, in welchen Fächern Prüfungen abzulegen sind.

(2) Ein Aufbaustudium dient der Vorbereitung auf eine Promotion. Die Zulassung zu einem Aufbaustudium setzt voraus, daß in der gewünschten Fachrichtung ein Aufbaustudiengang eingerichtet worden ist. Die Zulassung setzt weiter voraus, daß sie Studienbewerberin oder der Studienbewerber ein wissenschaftliches Studium an einer Hochschule abgeschlossen hat. Die Immatrikulation erfolgt zunächst für ein Jahr. Sie verlängert sich, wenn die Anmeldung einer Promotionsabsicht vom zuständigen Fachbereich angenommen worden ist. Eine Studienordnung kann Näheres regeln.

(3) Die Zulassung für ein weiterbildendes Studium setzt voraus, daß der Akademische Senat eine Ordnung dafür erlassen hat. Die Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, die Studienziele, die Studienorganisation und einen etwaigen Studienabschluß.

#### § 6 - Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuß aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze angerechnet/anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung (Gesamtprüfung). Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die im Studiengang Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplom-Hauptprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplom-Hauptprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

Absatz 4 gilt entsprechend. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen; wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Systeme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Gel-

tungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach gemäß Absätze 2 und 3 erfolgt dann, wenn das Wahlpflichtfach bzw. das Wahlfach nach Studiengang- bzw. Hochschulwechsel beibehalten wird.

Die für die Anerkennung gemäß Sätze 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin oder dem Studenten vorzulegen.

#### § 7 - Ankündigung von Lehrveranstaltungen

Alle Lehrveranstaltungen sind universitätsöffentlich anzukündigen.

#### § 8 - Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bedarf dann einer besonderen Zulassung, wenn

1. wegen ihrer Eigenart nach der einschlägigen Studienordnung eine begrenzte Teilnehmerzahl vorgesehen ist;
2. zur ordnungsgemäßen Teilnahme nach der einschlägigen Studienordnung ein bestimmter Wissensstand oder bestimmte Fähigkeiten vorausgesetzt werden;
3. die Zahl der Arbeitsplätze aus räumlichen oder anderen sächlichen Gründen begrenzt ist.

(2) Liegen mehr Zulassungsanträge vor, als Teilnehmerplätze vorhanden sind, so werden bevorzugt die Studentinnen und Studenten zugelassen, deren Studiengang die Lehrveranstaltung als Pflichtfach oder Wahlpflichtfach vorschreibt. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden nach Fachsemestern zu Rangklassen zusammengefaßt. Die erste Rangklasse bilden die Bewerberinnen und Bewerber in dem Fachsemester, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung vorgesehen ist; hilfsweise beschließt der Fachbereichsrat des Fachbereichs, der für den Studiengang zuständig ist, welchem Fachsemester die Lehrveranstaltung zugeordnet werden soll. Ihnen gleichgestellt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die in den vorhergehenden Semestern zu dieser Lehrveranstaltung oder einer anderen Lehrveranstaltung, die nach der Studien- und Prüfungsordnung für diese Lehrveranstaltung Zulassungsvoraussetzung ist, nachweislich nicht zugelassen wurden, obwohl sie die Voraussetzungen nach Satz 3 erfüllten. Die zweite Rangklasse bilden die Bewerberinnen und Bewerber, deren Fachsemesterzahl vom vorgesehenen Fachsemester um eins abweicht, usw. Der Prüfungsausschuß, bei Studiengängen oder Teilstudiengängen mit staatlicher Abschlußprüfung die oder der Fachbereichsbeauftragte, kann Bewerberinnen und Bewerber auf Antrag in Härtefällen einer anderen Rangklasse zuordnen. Können die Angehörigen einer Rangklasse nicht alle zugelassen werden, so entscheidet das Los. Die Zulassung kann verlängert werden, wenn die Lehrveranstaltung wiederholt werden muß.

#### § 9 - Führung des Studienbuchs

(1) Die Studentinnen und Studenten sollen die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen belegen, d. h. in die dafür vorgesehenen Formblätter des Studienbuchs eintragen.

(2) Die Dozentin oder der Dozent bestätigt auf Wunsch die Teilnahme an der Lehrveranstaltung durch ein Testat. Etwaige formale Bedingungen für ein Testat sind zu Beginn der Lehrveranstaltung

bekanntzugeben. Nach Ablauf von vier Wochen nach dem Ende der Lehrveranstaltung braucht ein Testat nicht mehr erteilt zu werden.

#### § 10 - Studiengangswechsel

(1) Der Wechsel des Studiengangs oder eines Teilstudiengangs ist bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist für den neuen Studiengang zu beantragen. Wird für den neuen Studiengang oder Teilstudiengang in einer Satzung gemäß § 10 Abs. 5 BerlHG eine zusätzliche Qualifikation gefordert, ist sie zusammen mit dem Antrag nachzuweisen. Wird der Wechsel in einen Studiengang oder Teilstudiengang mit Zulassungsbeschränkung beantragt, ist dem Antrag ein entsprechender Zulassungsbescheid beizufügen.

(2) Mit dem Antrag ist eine Entscheidung des für den neuen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses, bei Studiengängen oder Teilstudiengängen mit staatlicher Abschlußprüfung der oder des Fachbereichsbeauftragten, über anerkennende Studien- und Prüfungsleistungen sowie die daraus folgende Fachsemestereinstufung vorzulegen. Die Präsidentin oder der Präsident kann auf einen solchen Bescheid verzichten, wenn aus dem bisherigen Studium offensichtlich keine Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden können.

(3) Wer aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 30 Abs. 6 BerlHG in ein höheres Fachsemester eingestuft werden möchte, muß das Ergebnis der Einstufungsprüfung ebenfalls zusammen mit dem Antrag auf Wechsel des Studiengangs vorlegen.

#### § 11 - Studienplatztausch

Bestehen für einen Studiengang und für bestimmte Fachsemester Zulassungsbeschränkungen, kann ein Studienplatztausch mit einer Studentin oder einem Studenten anderer wissenschaftlicher Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes stattfinden, wenn Studiengang und Fachsemester übereinstimmen und beide Personen nicht unter einschränkenden Bedingungen immatrikuliert sind. Der Verzicht auf den Studienplatz durch die zugelassene Bewerberin oder den Bewerber oder der Exmatrikulationsantrag der Studentin oder des Studenten ersetzen die positive Auswahlentscheidung für die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der ein Studium an der Technischen Universität Berlin anstrebt. Die übrigen Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzungen bleiben unberührt.

#### § 12 - Universitätswechsel

Der Antrag auf erneute Immatrikulation ist innerhalb der Frist gemäß § 2 Abs. 3 unmittelbar nach der Exmatrikulation an der anderen Hochschule zu stellen; die Exmatrikulation durch die zuletzt besuchte Hochschule ist nachzuweisen.

#### § 13 - Rückmeldung

(1) Wer für das folgende Semester immatrikuliert bleiben will, muß das der Universität schriftlich mitteilen (Rückmeldung).

(2) Die für die Rückmeldung erforderlichen Unterlagen werden den Studentinnen und Studenten an ihre Berliner Adresse spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit zugesandt. Wer die Unterlagen nicht erhalten hat, ist dadurch von der Pflicht zur Rückmeldung gemäß Absatz 1 nicht entbunden. Die Rückmel-

dung für ein Semester muß bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters formgerecht eingereicht sein. Zur Rückmeldung entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten vor Beginn des Semesters endet, für das die Rückmeldung erfolgt ist. Die Rückmeldefrist kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten mit Zustimmung des Akademischen Senats für einen bestimmten Rückmeldetermin geändert werden.

(3) Zur Rückmeldung sind nachzuweisen:

1. das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen;
2. die Entrichtung der fälligen Gebühren und Beiträge, insbesondere der Beiträge zum Studentenwerk und zur Studentenschaft;
3. gegebenenfalls eine Erklärung, welche eine Option zur Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und in der Studentenschaft der Technischen Universität Berlin oder zur Ausübung des Wahlrechts in einem Fachbereich oder einem Institut oder die Option gemäß § 2 Abs. 1 für oder gegen ein Teilzeitstudium ändert.

(4) Die Rückmeldung wird der Studentin oder dem Studenten durch Übersendung des Studentenausweises und der weiteren Studienunterlagen für das neue Semester bestätigt.

#### § 13a - Besondere Prüfungsberatung

(1) Studentinnen und Studenten werden zu einer besonderen Studien- und Prüfungsberatung eingeladen,

1. sofern sie die Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt haben und sie sich für das Fachsemester zurückmelden wollen, das die Regelstudienzeit des Grundstudiums nach der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung um drei bzw. fünf überschreitet,
2. sofern die Meldung zur Abschlußprüfung (Magisterprüfung, Diplom-Hauptprüfung oder Staatsexamen) nicht erfolgt ist und sie sich für das Fachsemester des Hauptstudiums zurückmelden wollen, das die Regelstudienzeit des Hauptstudiums nach der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung um drei überschreitet. Soweit die Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung, gemessen an dem Teil der Regelstudienzeit für das Grundstudium, verspätet abgelegt worden ist, erhöht sich die Fachsemesterzahl entsprechend.

(2) Die Fachbereiche bzw. die zuständigen Gemeinsamen Kommissionen haben eine besondere Prüfungsberatung anzubieten. Die besondere Prüfungsberatung wird von allen prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen (Beraterinnen / Beratern) gemäß geltender Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs / Teilstudiengangs durchgeführt.

(3) Studentinnen und Studenten, die gemäß Abs. 1 zu einer besonderen Prüfungsberatung eingeladen werden, sind mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit des laufenden Semesters von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung darüber zu informieren und mit Hinweis auf diese Vorschrift einzuladen. Es ist die Liste der Beraterinnen und Berater mit ihren Universitätsanschriften sowie diese Ordnung den Studierenden mit der Einladung bekanntzugeben.

(4) Bei Inanspruchnahme dieser besonderen Prüfungsberatung hat die Studentin bzw. der Student das Recht, sich aus der Liste gemäß Abs. 3 Satz 2 eine Beraterin bzw. einen Berater auszuwählen. Sie bzw. er hat mit der Beraterin bzw. dem Berater einen

Termin zu vereinbaren. Studentinnen und Studenten haben das Recht, bei den Beratungen ein Mitglied der Universität als Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

(5) Bei übermäßiger Belastung einzelner Beraterinnen bzw. Berater oder aus sonstigen wichtigen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Wird über die besondere Prüfungsberatung ein Protokoll angefertigt, so kann dieses einen Studienverlaufs- oder Prüfungszeitplan enthalten, der unter Berücksichtigung der individuellen Umstände eine zügige Beendigung des jeweils zur Rede stehenden Studienabschnittes ermöglicht. Ein Studienverlaufs- oder Prüfungszeitplan hat empfehlenden Charakter, die Nichteinhaltung zieht keine Sanktionen, insbesondere keine Zwangsanmeldung zu Fachprüfungen, nach sich. Aus der Beratung darf auch sonst keine Verpflichtung für die Studentinnen und Studenten entstehen.

(7) Die besondere Prüfungsberatung erfolgt durch Beraterinnen und Berater für jeden Studiengang und jeden Teilstudiengang, für den eine Immatrikulation besteht. Über die Teilnahme erhalten die Studentinnen und Studenten einen Nachweis von den Beraterinnen und Beratern.

Studentinnen und Studenten werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie den Nachweis über die Teilnahme an einem besonderen Beratungsgespräch bei der Rückmeldung gemäß Abs. 1 nicht vorgelegt haben.

#### § 14 - Beurlaubung

(1) Wer das Studium an der Technischen Universität Berlin im folgenden Semester unterbrechen will, kann frühestens zusammen mit der Rückmeldung und spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Beurlaubung stellen. Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. ein Studienaufenthalt im Ausland,
2. die Absolvierung eines in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums,
3. die Vorbereitung auf eine Prüfung,
4. Krankheit,
5. die Geburt eines Kindes.

Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils nur für ein Semester gewährt. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Eine Beurlaubung kann ausnahmsweise auch auf einen verspätet eingereichten Antrag gewährt werden, wenn die Gründe für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintreten. Die bis dahin erbrachten Studienleistungen werden anerkannt.

(3) Für das erste Studiensemester soll eine Beurlaubung nicht ausgesprochen werden.

(4) Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen; die anderen Rechte, insbesondere das Recht, außerhalb von Lehrveranstaltungen durchzuführenden Prüfungen abzulegen, bestehen fort. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gerechnet.

#### § 15 - Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten an der Universität endet mit der Exmatrikulation oder - bei befristeter

Immatrikulation - mit Ablauf der Frist. Wird die Exmatrikulation innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit wirksam, so wird das betreffende Semester nicht gezählt; in dieser Zeit erworbene Leistungsnachweise behalten jedoch ihre Gültigkeit.

(2) Studentinnen und Studenten können die Exmatrikulation schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen. Dabei ist der Tag anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. Sie kann frühestens an dem Tage wirksam werden, an dem der Antrag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingeht.

(3) Studentinnen und Studenten werden gemäß § 15 Satz 3 Nr. 4 BerlHG von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie die Abschlußprüfung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben. Abschluß der Prüfung im Sinne dieser Vorschrift ist der Tag, an dem der Studentin oder dem Studenten mitgeteilt wird, daß das Zeugnis zur Abholung bereit liegt. Die Exmatrikulation tritt zwei Monate danach in Kraft. Wenn die Studentin oder der Student innerhalb dieser Frist die Immatrikulation für ein Studium in einem anderen Studiengang mit berufsqualifizierendem Abschluß oder zu einem Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbau- oder weiterbildenden Studium beantragt, tritt sie erst mit Ablehnung dieses Antrags in Kraft.

(4) Über die Exmatrikulation wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(5) Ein bei der Exmatrikulation bestehender Anspruch auf Zulassung zu Prüfungen bleibt nach Maßgabe der Prüfungsordnung erhalten.

#### § 16 - Nebenbörerinnen und Nebenbörer

(1) Eine Studentin oder ein Student einer anderen Hochschule, die oder der Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Berlin besuchen will, kann auf Antrag als Nebenbörerin oder Nebenbörer zugelassen werden. Nebenbörerinnen und Nebenbörer sind nicht Mitglieder der Technischen Universität Berlin.

(2) Der Antrag ist schriftlich während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an die Präsidentin oder den Präsidenten zu stellen. Findet eine Lehrveranstaltung in den Semesterferien statt, kann die Zulassung auch noch während des Laufs der Veranstaltung beantragt werden.

(3) Die Zulassung erfolgt für das jeweilige Semester. Über die Zulassung wird eine Nebenbörerkarte ausgestellt.

(4) An Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl dürfen Nebenbörerinnen und Nebenbörer nur teilnehmen, soweit dadurch nicht Studentinnen oder Studenten der Technischen Universität Berlin ausgeschlossen werden.

(5) Eine Nebenbörerin oder ein Nebenbörer kann Leistungsnachweise zu den besuchten Lehrveranstaltungen erwerben.

(6) Nebenbörerinnen oder Nebenbörer können Fachprüfungen ablegen. Für die Fachprüfungen gelten die Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Lehrveranstaltungen gewählt worden sind. Ein Anspruch auf Teilnahme an Fachprüfungen besteht nicht.

(7) Mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen kann für Studiengänge und Teilstudiengänge eine Gleichstellung von immatrikulierten Studierenden und Nebenbörerinnen oder Nebenbörern beim Zugang zu Lehrveranstaltungen und Fachprüfungen vereinbart werden.

### § 17 - Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, können mit Zustimmung der Dozentin oder des Dozenten der gewünschten Lehrveranstaltung auf Antrag als Gasthörerin oder als Gasthörer zugelassen werden. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Mitglieder der Technischen Universität Berlin.

(2) Der Antrag ist schriftlich während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an die Präsidentin oder den Präsidenten zu stellen. Findet eine Lehrveranstaltung in den Semesterferien statt, kann die Zulassung auch noch während des Laufs der Veranstaltung beantragt werden. Dem Antrag ist die Zustimmung der Dozentin oder des Dozenten der gewünschten Lehrveranstaltung beizufügen.

(3) Die Zulassung erfolgt für das jeweilige Semester für die entsprechenden Lehrveranstaltungen. Der Umfang der Lehrveranstaltungen soll zusammen höchstens sechs Semesterwochenstunden betragen. Der Gasthörerin oder dem Gasthörer wird eine Gasthörererkarte ausgestellt, aus der die Lehrveranstaltungen zu ersehen sind, zu denen sie oder er zugelassen ist.

(4) Zu Lehrveranstaltungen mit besonderer Zulassung dürfen Gasthörerinnen und Gasthörer nur zugelassen werden, wenn dadurch weder Studentinnen und Studenten der Technischen Universität Berlin noch Nebenhörerinnen und Nebenhörer ausgeschlossen werden.

(5) Eine Gasthörerin oder ein Gasthörer kann Leistungsnachweise zu den besuchten Lehrveranstaltungen erwerben. Die Leistungen werden mit dem Hinweis bescheinigt, daß sie als Gasthörerin oder Gasthörer erbracht worden sind. An Zwischen- und Abschlußprüfungen dürfen Gasthörerinnen und Gasthörer nicht teilnehmen.

### § 18 - Bekanntmachung von Fristen

Fristen, innerhalb derer ein Antrag auf Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Studiengangswechsel, Exmatrikulation oder auf Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer oder als Gasthörerin oder Gasthörer zu stellen ist, werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten durch Anschlag bekannt gemacht.

### § 19 - Übergangsbestimmung

(1) Die Hochschulordnung der Technischen Universität Berlin vom 20. Mai 1980 (ABl. v. 15. 8. 1980), zuletzt geändert am 8. Februar 1984 (ABl. v. 27. 4. 1984), tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

(2) Soweit in anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Universität auf die Regelungen der Hochschulordnung der Technischen Universität Berlin Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Regelungen dieser Ordnung.

### § 20 - Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.\*)

\*) Die Ordnung in der ursprünglichen Fassung ist am 16. Juli 1991 in Kraft getreten. Die Änderung vom 26. Oktober und 22. November 1994 ist am 15. Januar 1995, die Änderung vom 14. Juni und 15. November 1995 ist am 30. Dezember 1995 in Kraft getreten.

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Akademischer Senat

### Änderung der Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten

Vom 12. Februar 2003

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerLHG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:\*)

#### Artikel I

Die Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten vom 15. Dezember 1997 (AMBl. TU S. 262), zuletzt geändert am 10. Juli 2002 (AMBl. TU S. 79), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird hinzugefügt:

„Die Immatrikulation für einen erforderlichen zweiten Teilstudiengang beim Lehramtsstudium kann bis zum Abschluss des zweiten Semesters nach der Erstimmatrikulation nachgeholt werden.“

#### Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 26. September 2003

## Fakultäten

### Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Berlin

Vom 10. Juli 2002

Der Fakultätsrat der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - der Technischen Universität Berlin hat am 10. Juli 2002 auf Grund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren an Staatsprüfungen (Staatsprüfungsgesetz) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) folgendes beschlossen:\*)

#### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 1. März 1993 (AMBl. TU S. 150) wird wie folgt geändert:

In § 18 Absatz 3 erhält der Satz 3 folgende Fassung:

„Im Fach Informatik B: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen Informatik 3 und 4.“

#### Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 22. August 2003

### Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Dezember 2002

Der Fakultätsrat der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - der Technischen Universität Berlin hat am 18. Dezember 2002 aufgrund von § 71 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) – in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:\*)

#### Artikel I

Die Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik der Technischen Universität Berlin vom 6. März 1998 (AMBl. TU S. 65), zuletzt geändert am 20. Dezember 2000 (AMBl. TU 2001, S. 30) wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in den folgenden 10 Pflichtfächern:

1. Mathematik (in den 5 Modulen):

Analysis I  
Lineare Algebra  
Analysis II  
Integraltransformationen und partielle Differenzialgleichungen  
Analysis III

2. Mechanik,

3. Physik,

4. Werkstoffe und Bauelemente der Elektrotechnik,

5. Grundlagen der Elektrotechnik I

6. Grundlagen der Elektrotechnik II,

7. Grundlagen der Elektrotechnik III

8. Signale, Netzwerke und Systeme,

9. Theoretische Elektrotechnik,

10. Informatik für Elektrotechniker.

In den Fächern 2, 3, 4, 6, 7 und 8 findet je eine mündliche Prüfung statt.

Im Fach 1 findet in jedem Modul eine schriftliche Prüfung statt.

Im Fach 10 findet in jedem Semester eine schriftliche Prüfung statt; Voraussetzung zur Meldung zur jeweiligen Fachprüfung ist die Vorlage eines Übungsscheines. In den Fächern 5 und 9 werden die Prüfungsleistungen als prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht.“

#### Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 7. August 2003